

che nach Gruppen und Kontaktstellen auch Informationen zu bestimmten Krankheiten und Behinderungen finden. Ebenfalls sei eine Pinwand vorgesehen, die einen Austausch von Betroffenen untereinander ermöglichen soll. Patienten, die selber eine Gruppe gründen möchten, können über ein Informationssystem Hinweise zu Literatur und Dokumenten zur Selbsthilfegründung erhalten.

Begleitet werde die Arbeit des Selbsthilfenetzes durch einen Beirat aus den Beteiligten, dem sogenannten Netzrat. Dieser Beirat habe vor allem die Aufgabe, so Dr. Marco Zimmer, Technischer Leiter des Projektes Selbsthilfenetz im Pa-

ritätischen Wohlfahrtsverband, die Qualität der Informationen und die Weiterentwicklung des Netzes sicherzustellen.

Denn alle Mitwirkenden an diesem Netz seien sich einig, daß das vielseitige Angebot im Internet auch das Risiko der Desinformation berge. Mit der Überprüfung der Daten wolle man sicherstellen, daß die Benutzer des Netzes zuverlässig und seriös informiert würden. Durch die Förderung des Ministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in NRW sei es möglich, Bürgerinnen und Bürgern ein Informationsangebot zu machen, das frei von gewerblichen Interessen sei.

Die Anerkennung wird nach Antragstellung gewährt, wenn die Ärztin oder der Arzt eine Beratung nach den §§ 5 und 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie den Nrn. 2 bis 4 dieser Richtlinien sicherstellt, approbiert ist und über eine mindestens einjährige ärztliche Berufserfahrung verfügt, an einem Seminar oder einer entsprechenden Informationsveranstaltung für beratende Ärztinnen und Ärzte teilgenommen hat (Nachweis beifügen), sich im erforderlichen Umfang fortbilden wird, zur Vermittlung von Hilfen für Schwangere und zu ihrer sonstigen Unterstützung mit einer staatlich anerkannten Beratungsstelle bei Bedarf zusammenarbeitet, die Hinzuziehung psychologischer oder juristisch ausgebildeter Fachkräfte oder anderer Personen – soweit erforderlich – zu der Beratung gewährleistet, mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewährleisten und nicht mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß ein materielles Interesse an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

In der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (Seite 65) ist das Verzeichnis der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für den Landesteil Nordrhein veröffentlicht. Die Veröffentlichung der staatlich anerkannten Beratungsstellen und der Ärztinnen und Ärzte als Beraterinnen oder Berater nach den §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz erfolgt aufgrund der Nr. 10 der Richtlinie zur staatlichen Anerkennung der Beratungsstellen und der Ärztinnen und Ärzte als Beraterinnen oder Berater nach den §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG vom 19.03.1998, MBl. NRW. S. 468). Die Bekanntgabe durch das Ministerium erfolgt einmal jährlich nach dem Stand 01.06. eines jeden Jahres.

Anerkennungsverfahren für die Zulassung zur Schwangerschaftskonfliktberatung

von Christina Hirthammer*

Ärztinnen und Ärzte, die als Beraterinnen oder Berater nach den §§ 8 und 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG – tätig sind sowie Stellen, die solche Beratungen durchführen wollen, bedürfen hierzu der besonderen staatlichen Anerkennung.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Runderlaß vom 19.03.1998 – IV A 3 – 6841.2.1 – das Anerkennungsverfahren in einer Richtlinie geregelt. Beratungsstellen sowie ärztliche Beraterinnen und Berater müssen danach ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Zuständig für die Erteilung, die Verlängerung und den Widerruf der staatlichen Aner-

kennung ist die jeweils zuständige Bezirksregierung. Die staatliche Anerkennung wird unbefristet erteilt.

Anträge auf erstmalige Erteilung der staatlichen Anerkennung sind von den Trägern der Beratungsstellen bzw. Ärztinnen und Ärzten der örtlich zuständigen Bezirksregierung unter Verwendung vorgegebener Muster vorzulegen. Die Anerkennung wird mindestens alle drei Jahre von der jeweiligen Bezirksregierung überprüft. In den Antragsformularen sind die Voraussetzungen im einzelnen aufgeführt.

Für die Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten als Beraterinnen und Berater gilt folgendes:

* Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein